



# Sicherheitsverantwortung

Arbeitsschutzpflichten, Betriebsorganisation  
und Führungskräftehaftung –  
mit 25 erläuterten Gerichtsurteilen

Von Prof. Dr. Thomas Wilrich

ERICH SCHMIDT VERLAG

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie unter**

[ESV.info/978 3 503 17007 4](http://ESV.info/9783503170074)

Gedrucktes Werk: ISBN 978 3 503 17007 4

eBook: ISBN 978 3 503 17008 1

Alle Rechte vorbehalten.

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2016

[www.ESV.info](http://www.ESV.info)

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen der Deutschen Nationalbibliothek  
und der Gesellschaft für das Buch bezüglich der Alterungsbeständigkeit und  
entspricht sowohl den strengen Bestimmungen der US Norm  
Ansi/Niso Z 39.48-1992 als auch der ISO-Norm 9706.

Druck und Bindung: Druckerei Strauss, Mörlenbach

## Vorwort

Der österreichische Psychiater Viktor Emil Frankl sagt in seinem Buch „Der leidende Mensch“: *„Der Mensch von heute weiß viel – mehr denn je –, und er ist auch für vieles verantwortlich – für mehr denn je; aber worum er weniger denn je weiß, ist dieses sein Verantwortlichsein.“* Dieses Buch will aufklären über die Rechts-Grundsätze der Verantwortung aller Beschäftigten für Arbeitsschutz und Sicherheit

- von Unternehmensleitern (top management), die primär Organisations- und Koordinationsverantwortung für **das Ganze** haben (den Betrieb),
- über Weisungsbefugte mit Personalverantwortung für Mitarbeiter (middle und first line management) und Führungs- und Aufsichtsverantwortung für **das Konkrete** haben (das „Projekt“)
- bis hin zu den Ausführenden mit Fachverantwortung für ihr Tun und Sorgfalts- und Aufmerksamkeits- sowie ggf. Prüfungs-, Melde- und Unterlassungspflichten.

Gesetze und Gerichte fordern von Führungskräften einerseits die „autoritäre“ Durchsetzung der Sicherheit, andererseits aber auch Vorbildfunktion – und die fünf Schlüssel

- Betriebsorganisation (*Aufbau*)
- Gefährdungsbeurteilung (*Abwägung*)
- Betriebsanweisung (*Anordnung*)
- Unterweisung (*Aufklärung*)
- Kontrolle (*Aufsicht*)

Auch die Auswirkungen der Unternehmenshierarchie werden dargestellt: Ausgangspunkt des Sicherheitsrechts ist das Weisungsrecht des Vorgesetzten und die Gehorsamspflicht des Mitarbeiters („Befehl ist Befehl“). Aber der Mitarbeiter hat die Pflicht zum Mitdenken und – bei „Erkennbarkeit“ von Sicherheitsrisiken und im Rahmen der Befugnisse – weitere Pflichten, die reichen können von der Prüfung über Information und Warnung und eigenständigem Gegensteuern bis zur Einstellung der Arbeiten (kein „blinder“, sondern kritischer Gehorsam).

In den 15 Kapiteln zur Sicherheitsverantwortung wird immer wieder auf das „verwirklichte Recht“ in Gerichtsurteilen in Teil 2 Bezug genommen. So wird deutlich, dass es nicht um graue Theorie geht, sondern um farbige Rechtsprechungspraxis, die bisweilen auch kunterbunt im Sinne von uneinheitlich ist. Mit der Analyse der Rechtspraxis kann man auch einschätzen, was im Ernstfall „real“ gefordert wird. Der englische Jurist Oliver Wendell Holmes meinte sogar, dass *„Recht nichts anderes ist als die richtige Voraussicht dessen, was die Gerichte sagen werden“* (zitiert nach Bernd Rütters, Die unbegrenzte Auslegung, 7. Aufl. 2012, S. 7).

**Aber Vorsicht Nr. 1:** Es wurde immer ein konkreter Einzelfall mit all seinen Besonderheiten entschieden – und jeder (Un-)Fall hat einen anderen Hintergrund. Außerdem wird immer wieder vor der „Unsicherheit des Rechts“ gewarnt – sowohl „*in seiner Substanz*“, als auch „*in seiner jeweiligen Ausprägung durch die zuständigen letzten Instanzen, also im realen Prozess der Rechtsgewinnung*“ (Bernd Rüthers, Rechtstheorie, 1999, Rn. 2). Das gilt noch mehr im „Tagesgeschäft“ der erstinstanzlichen Gerichte (siehe insbesondere die Kritik bei Fall 20: „Rückschaufehler“).

**Und Vorsicht Nr. 2:** Das Arbeitsschutzrecht hat einen präventiven Ansatz – es „dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern“ (§ 1 Abs. 1 ArbSchG). Es kann also nicht nur um das Mindestmaß gehen, um gerichtliche Verfahren zu „überstehen“, sondern um verantwortungsvollen Arbeitsschutz und Umgang mit Sicherheitsrisiken.

Ich freue mich über Anregungen und Kritik – an [info@rechtsanwalt-wilrich.de](mailto:info@rechtsanwalt-wilrich.de) oder [wilrich@hm.edu](mailto:wilrich@hm.edu).

Webseite: [www.rechtsanwalt-wilrich.de](http://www.rechtsanwalt-wilrich.de)

Thomas Wilrich

München im Mai 2016

## Hinweis zum DGUV Vorschriften- und Regelwerk

In 2014 wurde dem berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk eine neue Systematik zugewiesen. Soweit in Gerichtsurteilen auf alte Versionen Bezug genommen wird, können über [www.DGUV.de](http://www.DGUV.de) („DGUV Vorschriften- und Regelwerk“) die neuen Nummerierungen mit sechsstelliger Kennzahl ermittelt werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde darauf verzichtet, an allen Stellen jeweils beide Nummerierungen anzugeben.

Die wichtigsten in den Fallbesprechungen zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie auszugsweise in Teil 3 Rechtsvorschriften. Die Zahlen in Klammern geben die Absätze des jeweiligen Paragraphen an.

# Inhaltsverzeichnis

|  |          |
|--|----------|
| Vorwort .....  | 5        |
| Hinweis zum DGUV Vorschriften- und Regelwerk .....   | 6        |
| <b>Teil 1 Arbeitsschutzpflichten, Betriebsorganisation und<br/>Führungskräftehaftung .....</b>                                     | <b>9</b> |
| 1 Pflicht zur Unterrichtung und Belehrung über Verantwortung,<br>Organisation und Sicherheit – Fürsorgepflicht .....               | 11       |
| 2 Verantwortung ist Rechenschaftspflicht – juristische Verantwor-<br>tung verlangt Rechtsbefolgung der „Rechtsunterworfenen“ ..... | 17       |
| 3 Verantwortung verlangt Rechtskenntnis und Rechtserkundi-<br>gung – „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“ .....                 | 23       |
| 4 Schlüssel Nr. 1: Betriebsorganisation .....  | 29       |
| 5 Verantwortung verlangt Wertung und Entscheidung – Verkehrssi-<br>cherungspflicht verlangt alles Zumutbare .....                  | 35       |
| 6 Schlüssel Nr. 2: Gefährdungsbeurteilung .....  | 47       |
| 7 Verantwortung verlangt „autoritäre“ Durchsetzung der Sicherheit .  | 50       |
| 8 Schlüssel Nr. 3: Betriebsanweisung und Arbeitgeberdirektion .....  | 53       |
| 9 Verantwortung heißt Vorbildfunktion .....  | 58       |
| 10 Schlüssel Nr. 4: Unterweisung .....   | 60       |
| 11 Haftung ist Verantwortungsübernahme im Einzelfall – aber Vor-<br>sicht vor Rückschaufehlern .....                               | 67       |
| 12 Jeder hat immer Handlungsverantwortung <i>für Tun</i> – „Keine Tätig-<br>keit ohne Verantwortung“ .....                         | 70       |
| 13 Jeder hat Verantwortung <i>für Unterlassen</i> soweit der Einfluss<br>reicht – „Keine Befugnis ohne Verantwortung“ .....        | 73       |
| 14 Die Gehorsamspflicht ist stärker als das Haftungsrecht – „Befehl ist<br>Befehl“ .....   | 77       |
| 15 Die Sicherheitspflicht ist stärker als die Gehorsamspflicht – es gibt<br>keinen „blinden Gehorsam“ .....                        | 83       |

|   |            |
|---|------------|
| <b>Teil 2 Gerichtsurteile aus der Rechtsprechungspraxis .....</b> | <b>89</b>  |
| Fall 1 Absturzsicherung .....                                     | 91         |
| Fall 2 Atemschutzmaske .....                                      | 97         |
| Fall 3 Baustellenleiter .....                                     | 101        |
| Fall 4 Bohrschnecke .....   | 110        |
| Fall 5 Brötchen .....   | 121        |
| Fall 6 Brunnen Kump .....   | 129        |
| Fall 7 Chemie-Praktikum .....                                     | 138        |
| Fall 8 Drehmaschine .....   | 141        |
| Fall 9 Einstürzende Hohlwände .....                               | 146        |
| Fall 10 Explosion am Dümpersee .....                              | 151        |
| Fall 11 Gabelstapler .....  | 158        |
| Fall 12 Gasunfall Lehrberg .....                                  | 160        |
| Fall 13 Glycerin .....  | 167        |
| Fall 14 Hepatitis .....   | 170        |
| Fall 15 Kraninstallation .....                                    | 181        |
| Fall 16 Lichtbogen .....  | 186        |
| Fall 17 Professor .....   | 188        |
| Fall 18 Reithalle .....   | 198        |
| Fall 19 Rollengang .....  | 202        |
| Fall 20 Rückschaufehler .....                                     | 209        |
| Fall 21 Rückwärtsfahrt .....                                      | 218        |
| Fall 22 Stromführender Friedensgruß .....                         | 223        |
| Fall 23 Stromschlag am Bahnhof .....                              | 229        |
| Fall 24 Stromschlag im Umspannwerk .....                          | 238        |
| Fall 25 Totmannschalter .....                                     | 249        |
| <br>  |            |
| <b>Teil 3 Rechtsvorschriften .....</b>                            | <b>251</b> |
| 1 Staatliche Rechtsvorschriften .....                             | 253        |
| 2 Unfallverhütungsvorschriften .....                              | 259        |
| <br>  |            |
| <b>Anhang .....</b>   | <b>263</b> |
| Übersicht der Grundsätze .....                                    | 265        |
| Über den Autor .....  | 266        |
| Stichwortverzeichnis .....  | 267        |